

Abteilungsordnung



Tischtennis-Abteilung

Stand 05.2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Mitgliedschaft	3 - 4
§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 2 Aufnahmegebühr	3
§ 3 Abteilungsbeitrag und Umlagen	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
II Organe der Abteilung	5 – 9
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 8 Abteilungs-Jugendtag	8
§ 9 Abteilungs-Jugendausschuss	9
III Spielbetrieb	11 - 12
§ 10 Spielerversammlung	11
§ 11 Mannschaft	11
§ 12 Spielkleidung und Sportgeräte	12
§ 13 Hallenbenutzung	12
§ 14 Vereinsmeisterschaft - Turniere	12
§ 15 Disziplinarmaßnahmen	12
IV Schlussbestimmungen	14
§ 16 Verabschiedung der Abteilungsordnung	14

**Abteilungsordnung der
Essener Sport-Gemeinschaft 99/06 e.V.
- Tischtennis-Abteilung -**

(vom 16.11.1971 in der Fassung vom 31.05.2012)

Die Ordnung der Tischtennis-Abteilung ist in Anlehnung an die Satzung der ESG 99/06 e.V. und die Vorschriften des Fachverbandes erstellt worden. Aufgrund der vom Präsidium delegierten Mitgliederverwaltung auf die Abteilungen wurden in der Abteilungsordnung die Regelungen in den §§ 7 (Ziffern zwei und drei) und 9 (Ziffer drei) der Satzung (Erwerb der Mitgliedschaft) entsprechend angepasst.

I Mitgliedschaft

§ 1

Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in der Tischtennis-Abteilung gelten die in der Satzung der ESG 99/06 e.V. getroffenen Regelungen mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag zur Aufnahme ist auf einem dafür vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand der Tischtennis-Abteilung einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Tischtennis-Abteilung. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Jedes Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 2

Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in die Abteilung ist eine von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3

Abteilungsbeitrag und Umlagen

1. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann die Abteilung neben dem Vereinsbeitrag einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auszubildende, Arbeitslose und Wehrpflichtige sind in der Beitragszahlung Jugendlichen gleichgestellt.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich (am 1.1., 1.4. usw.) im Voraus zu entrichten. Bei Neuaufnahmen ist der Abteilungsbeitrag mit der Aufnahmegebühr fällig. Von der Zahlung des Abteilungsbeitrages ist die Zugehörigkeit zur Abteilung abhängig.
3. Sonderumlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern der Abteilung - ausgenommen Jugendlichen - erhoben werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Für das Ende der Mitgliedschaft gelten die Ausführungen in der Satzung der ESG 99/06 e.V.

II Organe der Abteilung

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - Beratung und Verabschiedung des vorgelegten Entwurfes des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang oder Veröffentlichung in der Vereins- oder Abteilungszeitung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter oder beim Geschäftsführer eingegangen sein (Datum des Poststempels).
4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6, Ziffer 1 a - c), zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute in getrennten Wahlgängen.

Als Kassenprüfer oder Ersatzmann ist jedes Mitglied der Abteilung wählbar, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Kassenprüfer und die Ersatzleute werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sofern ein Kassenprüfer

oder ein Ersatzmann innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr zur Verfügung steht wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer bzw. Ersatzmann für die Restlaufzeit nachgewählt.

Erhält ein zu Wählender nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden zu Wählenden statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein vom Versammlungsleiter gezogenes Los.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse bzgl. der Abteilungsordnung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.
8. Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern keine Zahlungsrückstände gegenüber der Abteilung bestehen.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand der Abteilung besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Abteilungsleiter)
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
 - d) dem Herrenwart
 - e) dem Damenwart
 - f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinem Stellvertreter (s. § 9)
 - g) Ehrenvorstandsmitgliedern (s. unten)

Die unter a – c aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Ein Mitglied, das bereits lange Jahre als Vorstandsmitglied tätig war, und sich dabei um die Abteilung besonders verdient gemacht hat, kann dem erweiterten Vorstand als Ehrenvorstandsmitglied (ohne Stimmrecht) angehören.

Ein Ehrenvorstandsmitglied wird durch Mehrheitsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen des erweiterten Vorstandes ernannt oder widerrufen.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes (Abteilungsleiter) vertritt die Interessen der Mitglieder seiner Abteilung. Bei seiner Verhinderung werden die Aufgaben vom Geschäftsführer übernommen.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (Ziffer 1 a - c) werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine kürzere Amtszeit ist zulässig, wenn eine Angleichung an die Amtszeit des amtierenden Vorstandes erforderlich wird. In den Vorstand ist jedes Mitglied der Abteilung wählbar, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die unter Ziffer 1 d und e genannten Vorstandsmitglieder vertreten die Mitglieder der einzelnen Sparten (Damen oder Herren). Sie werden von diesen für die Dauer von drei Jahren im selben Jahr gewählt, in dem die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes stattfindet und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine kürzere Amtszeit ist zulässig, wenn eine Angleichung an die Amtszeit des amtierenden Vorstandes erforderlich wird. Voraussetzung für die Besetzung eines dieser Vorstandssitze ist, dass mindestens zehn Personen der jeweiligen Sparte in der Abteilung gemeldet sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt die Interessenvertretung durch die Vertrauensperson der anderen Sparte.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen und den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Ehrenvorstandsmitgliedschaft mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann eine Verlegung des Verhandlungspunktes erfolgen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend, so besteht Beschlussunfähigkeit.
7. Nimmt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht pflichtgemäß wahr, kann er durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abgesetzt werden. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder muss von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung gestellt werden.
Bei Absetzung oder Rücktritt ernennt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt verbleibt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Tischtennis-Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Abteilung wird durch den Vorstand gegenüber allen Institutionen repräsentiert.

Der Vorstand ist das Vertrauensorgan der Abteilung und hat in eigener Verantwortung die Abteilung so zu leiten, wie es deren Wohl und die Förderung ihrer Mitglieder sowie des Sports erfordern.

2. Entscheidungen über - finanzielle Angelegenheiten werden von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6, Ziffer 1a – c) getroffen. Bei den Beratungen können alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.

An allen anderen Entscheidungen sind alle Vorstandsmitglieder (§ 6, Ziffer 1 a-f) zu beteiligen.

§ 8

Abteilungs-Jugendtag

1. Die Jugendtage sind das oberste Organ der Jugend der Abteilung. Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Der Jugendtag setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen der Abteilung und den gewählten Mitarbeitern.

2. Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und sonstigen Tagungen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt. Er ist mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen.

4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

5. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr. Die Jugendlichen und die gewählten Mitarbeiter haben je eine nicht übertragbare Stimme.

7. Vom Jugendtag ist ein Protokoll zu fertigen und eine Abschrift dem Vorstand der Abteilung zuzuleiten.

§ 9

Abteilungs-Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter

- b) mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- c) drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind, aber das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Abteilungsjugend. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes der Abteilung.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von den Jugendlichen der Abteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Jugendausschusses im Amt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied der Abteilung wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der einzelnen Satzungen und Ordnungen. Er ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Sportart betreffen dem Jugendtag und dem Vorstand der Abteilung verantwortlich; für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsjugendausschuss.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses eine Sitzungen binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendausschuss ist zuständig für Alle Angelegenheiten der Jugendlichen in der Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Jugendabteilung zufließenden Gelder.
8. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sind weniger als fünf Mitglieder des Jugendausschusses anwesend, besteht Beschlussunfähigkeit.

Über den Verlauf der Jugendausschusssitzungen ist Protokoll zu führen und eine Abschrift dem Abteilungsvorstand zuzuleiten.

III Spielbetrieb

§ 10

Spielerversammlung

1. Aufgabe der Spielerversammlung ist es, die vorläufige Mannschaftsaufstellung festzulegen und den jeweiligen Spartenleiter zu wählen. Die Spielerversammlung hat vor Beginn der Vorrunde zu erfolgen. Sofern vor der Rückrunde umfangreiche Umstellungen erforderlich sind, kann die für die betreffende Sparte zuständige Vertrauensperson eine weitere Spielerversammlung einberufen.

Eine Spielerversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand durch Aushang oder Veröffentlichung in der Vereins- oder Abteilungszeitung einberufen. An ihr nehmen alle Spieler der Damen und Herren teil, die für die Mannschaftsaufstellungen in Frage kommen.

2. Stimmberechtigt für die Aufstellung einer Mannschaft sind die hierfür vorgeschlagenen Spieler. Bei Stimmgleichheit entscheidet die von der jeweiligen Sparte gewählte Vertrauensperson, die auch den Vorsitz der Versammlung führt. Bei Verhinderung werden ihre Aufgaben vom Abteilungsleiter wahrgenommen.

3. Die Spieler der Damen- und Herrenmannschaften wählen ihren jeweiligen Spielführer für die Dauer einer Saison. Für die vom Kreis bzw. WTTV verhängten Ordnungsstrafen bzgl. der Spielberichte sind die jeweiligen Mannschaftsführer verantwortlich.

4. Der Jugendausschuss stellt die Mannschaften der Jugend nach Rücksprache mit dem Trainer auf. Eine Spielerversammlung ist hier nicht notwendig. Die nicht mehr jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses sind gleichzeitig Spielführer der Jugendmannschaften.

§ 11

Mannschaft

Die gemeldete Mannschaftsaufstellung ist für die Dauer der Serie verbindlich. Nichtantreten einzelner Spieler ist dem Spielführer rechtzeitig bekannt zu geben. Ersatzgestaltung wird zwischen den Spielführern beraten. Bei Uneinigkeit entscheidet der jeweilige Spartenleiter.

§ 12

Spielkleidung und Sportgeräte

1. Die Spielkleidung der Abteilung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Wettspielordnung des WTTV ausgewählt und ist bei allen vereinsvertretenden Wettkämpfen zu tragen.
2. Sämtliche Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Abteilungsleiter unverzüglich mitzuteilen. Bei mutwilliger Beschädigung, grobem Unfug oder Fahrlässigkeit wird der Schädiger zur Haftung herangezogen. Bei Beschädigung von städtischen Sportgeräten geht die Haftung auf den Verursacher über.

§ 13

Hallenbenutzung

Die gültigen Trainingszeiten sind unbedingt einzuhalten, so dass eine Störung anderer Hallenbenutzer unterbleibt.

Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 14

Vereinsmeisterschaft - Turniere

1. Die Vereinsmeisterschaft wird zum Ende der Saison ausgetragen.
2. Weitere Turniere können bei Bedarf ausgerichtet werden.
3. Die Meldegebühren und Turniersysteme werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 15

Disziplinarmaßnahmen

Ordnungsstrafen können bei folgenden Verstößen verhängt werden:

1. Wenn ein nominierter Spieler ohne vorherige Entschuldigung einem Spiel fernbleibt. Die Entschuldigung muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass eine Ersatzstellung möglich ist.
Zusätzlich werden die vom Verband in Rechnung gestellten Kosten den Spielern auferlegt, die ein Zustandekommen des Spiels verhindert haben.

2. Wenn bei vereinsvertretenden Wettkämpfen kein ordnungsgemäßes Trikot getragen wird.
3. Wenn das Betragen eines Spielers während des Trainings oder bei Meisterschaftsspielen zu wünschen übrig lässt und dadurch der Ablauf der Veranstaltung gestört wird. Die Aufsichtsperson ist befugt, den Betroffenen der Halle zu verweisen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über die ggfls. zu verhängende Ordnungsstrafe.

Der Vorstand setzt die Höhe der Ordnungsstrafe fest.

IV Schlussbestimmungen

§ 16

Verabschiedung der Abteilungsordnung

Der Vorstand der Tischtennis-Abteilung stellt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Ordnung fest und verkündet sie. Die Ordnung tritt sofort in Kraft. Sie kann im Spiellokal eingesehen werden und wird auf Verlangen ausgehändigt.